ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1977

zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(77/399/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Schafschwingel, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1976 im Königreich der Niederlande so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut", das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Königreich der Niederlande zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut der obengenannten Art einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, das Königreich der Niederlande mit Saatgut, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Holland bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in seinem Gebiet bis zu 55,3 Tonnen Saatgut von Schafschwingel (Festuca ovina L. ssp. tenuifolia) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung, das die Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 70 % der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett trägt die folgenden Angaben :

— „Mindestkeimfähigkeit 70 %",
— „Ausschließlich für Holland bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den gleichen in Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen in ihren Gebieten bis zu 55,3 Tonnen Saatgut von Schafschwingel zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Holland bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für Holland bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. November 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.